



Fachkräfte- einwanderungsgesetz (FEG)

Informationen für Unternehmen

Am 01. März 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Ziel ist es, dem Fachkräftemangel hierzulande entgegenzuwirken und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern. So soll Fachkräften aus Drittstaaten mit qualifizierter Berufsausbildung oder zum Zweck einer Ausbildung der Zugang zum Deutschen Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

- Richtet sich an Fachkräfte aus Drittstaaten
 - „Fachkraft“ umfasst neben Hochschulabsolventen auch Personen mit qualifizierter Berufsausbildung von mind. zwei Jahren.
- Wegfall der Positivliste
 - Die bisherige Begrenzung auf „Mangelberufe“ entfällt. Fachkräfte mit Arbeitsvertrag und anerkannter Qualifikation dürfen in ihrem jeweiligen Beruf arbeiten. Ihr erlernter Beruf muss nicht mehr auf der sog. „Positivliste“ stehen.
- Verzicht auf Vorrangprüfung
 - Es findet keine Prüfung mehr statt, ob Deutsche oder EU-Bürger für den Job zur Verfügung stehen. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Beschäftigung dennoch zustimmen.
- Einreise und Beschäftigung mit Teilanerkennung
 - Mit einer bescheinigten teilweisen Gleichwertigkeit kann die Fachkraft unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassungsqualifizierung einreisen. Diese muss innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

Anwendungsbereiche

- Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsplatzsuche – Fachkräfte mit Berufsausbildung
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit – bei voller Anerkennung der Berufsqualifikation
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit – bei teilweiser Anerkennung der Berufsqualifikation
- Aufenthalt zum Zweck der Berufsausbildung
- Sonderregelung: Arbeitsmarktzugang für IT-Spezialisten und Berufskraftfahrer

Ihr Nutzen

- breite Akquirierung weltweiter Fachkräfte
- vereinfachtes Rekrutierungsverfahren
- der Prozess bildet die Elemente Arbeitsvertrag, Qualifikation und Sprache ab
- schnelle Stellenbesetzung und Einsatzbereitschaft

IHK

Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Unternehmen können, mit einer Vollmacht der Fachkraft, ein beschleunigtes Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragen.

Dieses soll die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und Visa verkürzen. Die Kosten für das Verfahren trägt das Unternehmen.



- stößt Verfahren zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen an
- holt Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein
- prüft ausländerrechtliche Erteilungsvoraussetzungen
- nimmt mit der Auslandsvertretung Kontakt auf

Ansprechpartner & weitere Infos

- **Ausländerbehörde**
(ab Januar 2021 zentrale Ausländerbehörde in Kaiserslautern)
- **Bundesagentur für Arbeit** vor Ort
- **IHK & HWK** vor Ort
- **IHK FOSA**
www.ihk-fosa.de
- **IQ Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“**
www.netzwerk-iq.de
- **Make it in Germany**
www.make-it-in-germany.com/de/visum/arten/arbeiten/fachkraefteeinwanderungsgesetz/
- **Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**
www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2018/fachkraefteeinwanderungsgesetz.html

Welcome Center

Die Welcome Center Rheinland-Pfalz bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) sind ein kostenfreier Service zur Erstberatung für rheinland-pfälzische Unternehmen und internationale Fachkräfte.

Wir informieren Sie:

- zum beschleunigten Verfahren
- zu Ansprechpartnern in den Behörden
- zu beruflicher Anerkennung
- zu einer betrieblichen Willkommenskultur
- zur Unterstützung bei der Integration internationaler Fachkräfte

Kontakt und Ansprechpartner vor Ort unter

www.make-it-in.rlp.de

**Welcome
Center**
Rheinland-Pfalz